

3. Stufe: Öffnung Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und Grillhütten der Oranienstadt Dillenburg (Stand 01.08.2020)



Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser und Turnhallen

Allgemeine Vorgaben 1-12:

1. Zur Nutzung der städtischen Dorfgemeinschaftshäuser, Grillhütten und Turnhallen gelten ab dem 13.07.2020 die 3 m² Regelungen, sowie weiterhin der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern. Die nachfolgend genannten max. Personenzahlen pro Gebäude sind einzuhalten:

Gebäude	Flächen in qm	ab 13.07.20
		Max. Personenzahl
Grillhütte Tal Tempe	95	30
DGH Donsbach Saal links und rechts m. Bühne	214,5	71
DGH Donsbach Saal rechts mit Bühne	116,5	38
DGH Donsbach Saal links	98	32
DGH Donsbach Gruppenraum 1+2	58,82	19
DGH Donsbach Gruppenraum 1	29,41	9
DGH Donsbach Gruppenraum 2	29,41	9
Grillplatz Donsbach		Öffnung
DGH Eibach gr. und kl. Saal	208	69
DGH Eibach großer Saal	155	51
DGH Eibach kleiner Saal	53	17
Grillplatz Eibach		Öffnung
DGH Frohnhausen	118	39
DGH Manderbach	184	61
DGH Nanzenbach	120	40
Bistro Nanzenbach	79	26
Gymnastikhalle Nanzenbach	210	70
DGH Niederscheld	84	28
Gemeinschaftshalle Niederscheld	375	125
Gemeinschaftshalle Niederscheld - Empore	74	24
Grillhütte Hustenbach Niederscheld		Regelung Verein
DGH Oberscheld	116	38
Glück-Auf-Halle Oberscheld	220	73

2. Ortsansässige Einrichtungen und Personen sind als Mieter vorrangig Nutzungsberechtigt.
3. Die Anmietung/Nutzung der Gebäude kann wieder über die jeweiligen Hausmeister/Hüttenwarte/Betreiber erfolgen. Das Gebäudemanagement ist über die Vermietungen zu informieren.
4. Veranstaltungen werden nur mit der jeweils angegebenen max. Nutzungszahl freigegeben.
5. Vermietungen für Geburtstagsfeiern, Hochzeiten oder ähnliche Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln freigegeben. Damit verbunden wird auch die Küchennutzung wieder freigegeben.
6. Umkleidekabinen sowie sanitäre Anlagen dürfen unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 m genutzt werden. In den Gebäuden, in denen die WC-Bereiche recht klein sind, empfehlen wir, dass sich wenn möglich nur max. 1 Person in den WC-Bereichen aufhalten soll.
7. Für die Turnhallen: Die Anmietung kann max. bis 20 Uhr erfolgen, um noch mögliche Reinigungen durchführen zu können. Sofern sich anderweitige Reinigungsmöglichkeiten ergeben, kann eine Anmietung auch bis nach 20 Uhr erfolgen.
8. Um den Begegnungsverkehr in und außerhalb der Hallen einzuschränken und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit pro Stunde um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.
9. Zuschauer sind erlaubt, sofern aneinander liegende Sitzplätze von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gestattet ist (Einzelpersonen oder eine Gruppe bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen). Zwischen diesen Einzelpersonen oder Gruppen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Auch die Zuschauer müssen sich in die Pandemie bzw. Teilnehmerliste eintragen. Die Mieter/Nutzer der städtischen Räumlichkeiten haben die Pflicht darauf zu achten, dass die zulässige Personenzahl pro Gebäude (Teilnehmer + Zuschauer) bei Veranstaltungen mit Zuschauern nicht überschritten wird.
10. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem DGH- und Turnhallengeländen kommt. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Eltern sollen die Turnhalle nicht betreten, sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.
11. Die Nutzungen für Musikveranstaltungen, Singen und Chorproben werden unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Mindestabstände für Gebäude wieder erlaubt. Jedoch wird dringend empfohlen auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen oder ohne Mindestabstand von mindestens 3 Metern zu verzichten; dies gilt gleichermaßen für Vereine wie auch für Proben oder Veranstaltungen.
12. Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen. Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend vom Nutzer/Mieter zu desinfizieren.

Vorgaben zur Lüftung Nr. 13-15:

13. Während des Wechsels von Nutzergruppen hat grundsätzlich eine Lüftung zu erfolgen. Der Nutzer hat die Türen, Fenster nach der Lüftung wieder zu schließen.
14. Nutzt eine Gruppe eine Einrichtung länger, muss die Lüftung spätestens nach 1,5 Stunden für 20 Minuten erfolgen. Während dieser Zeit müssen sich die Nutzer außerhalb des Gebäudes aufhalten.
15. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Gebäude, bei denen dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Hygienevorgaben Nr. 16-33:

16. Bürgern, Vereinen und sonstigen Institutionen wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckungen im Gebäude zu tragen.
17. Für den Sport- und Trainingsbetrieb ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Jedoch sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
18. Bei dem Sport- bzw. Trainingsbetrieb sind von den Nutzern die weiterführenden Vorgaben (Hygienevorgaben) seitens der jeweiligen übergeordneten Sportverbände einzuhalten. Nutzer, die anderweitige Veranstaltungen durchführen, bei denen es übergeordnete Vorgaben gibt, haben diese auch entsprechend einzuhalten, z.B. bei Blutspenden.
19. Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, bzw. verantwortliche Personen der jeweiligen Nutzungsgruppen, wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.
20. Mieter / Gebäudenutzer haben die Pflicht eine gründliche Händehygiene durchzuführen z. B. nach dem Betreten der Gebäude/Räume, vor und nach dem Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, sowie vor und nach der Benutzung von Sportgeräten.
21. Die Händehygiene erfolgt durch:
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
22. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
23. Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
24. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern, besser 2-3 Metern, ist zu anderen Menschen einzuhalten.

25. Bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 3 m² in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
26. Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.
27. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung, Allergie) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.
28. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen Personen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
29. Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhallen soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
30. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln durchführen.
31. In allen Toilettenräumen stehen für die Nutzung ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig durch die Stadt aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen zur Verfügung.
32. Die aushängenden Hygienevorgaben sind weiter einzuhalten.
33. Die Gebäudenutzer haben einen Pandemiebogen/Teilnehmerliste auszufüllen. Von jedem einzelnen Nutzer sind Name, Anschrift und Telefonnummer auszufüllen, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Hygienevorgaben – Hygiene-Notfallkit Nr. 34+35:

34. Jede Übungs- bzw. Nutzungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein.
In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe. Diese Hygiene-Notfallkits hat sich der Mieter/Gebäudenutzer selbst zu besorgen. Die Oranienstadt stellt diese Mittel nicht zur Verfügung.
35. Jeder Nutzer muss sich vor Beginn seiner Nutzung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind um Fehlmengen ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit aufzufüllen.

Reinigungsvorgaben Nutzer Nr. 36-39:

36. Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.
37. Der Nutzer muss eine regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (z.B. Türklingen, Armaturen von Waschtischen) durchführen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer. Der Nutzer hat bei Bedarf auch für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen.
38. Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.
39. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche sie betreffenden Vorgaben eingehalten werden.

Vorgaben für Team- und Schulsport Nr. 40-42:

40. Gemäß den Auslegungshinweisen zur Corona-Verordnung des Landes Hessen, Stand 30.07.2020, finden im Sportbetrieb keine weiteren Beschränkungen von Gruppen- bzw. Teilnehmergrößen statt. Somit können ab August 2020 sämtliche Teamsportarten, sowie der Schulsport wieder ohne Anzahlbeschränkung ausgeübt werden. Wichtig dabei bleibt aber, dass die Hygieneregeln in den Vereinen sowie im Sportunterricht eingehalten werden.
41. Für den Trainingsbetrieb in den Hallen sind keine Zuschauer zugelassen. Bei Wettbewerbsveranstaltungen sind Zuschauer unter Berücksichtigung der bisherigen Vorhaben erlaubt. Ausgenommen sind davon Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer und Aufsichtspersonen bei Minderjährigen unter Einhaltung der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen.
42. Grundsätzliche Sperrung der Dusch- und Waschräume, sofern der Nutzer diese nicht selbst desinfizieren kann bzw. will. Jedoch ist eine gesonderte Freigabe der Dusch- und Waschräume möglich, sofern der Nutzer schriftlich bestätigt, dass er die Dusch- und Waschräume vor und nach der Nutzung desinfizierend reinigt.

3. Stufe: Öffnung Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und Grillhütten der Oranienstadt Dillenburg (Stand: 01.08.2020)



Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser und Turnhallen

Schriftliche Bestätigung der Vorgaben

Die/Der Nutzer/in bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass Sie/Er die aktuell 42 einzuhaltenden Vorgaben, Stand 01.08.2020, für die Dorfgemeinschaftshäuser und Turnhallen gelesen hat und akzeptiert. Die/der Nutzer/in behält die auf den ersten vier Seiten beschriebenen einzuhaltenden Vorgaben. Die unterschriebene Bestätigung ist an die zuständigen Hausmeisterinnen/Hausmeister zu übergeben. Erst nach erfolgter Unterschrift werden dem Nutzer/Mieter die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Nutzer akzeptiert weiterhin, dass jederzeit Änderungen der einzuhaltenden Vorgaben erfolgen können. Dies können weitere Lockerungen, oder aber auch Verschärfungen, bis hin zu einer erneuten Schließung sein.

Vorgesehene/r Nutzungstag/e: _____

Name Nutzer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Datum und Unterschrift: _____